

# Neuauflage des Code Civil 1880 – Moot Court 2009

## Erfahrungsbericht zum 5. Moot Court zur Deutschen und Rheinischen Rechtsgeschichte

Robin Lorenz\*

Im Sommersemester 2009 fand zum fünften Mal der „Moot Court zur deutschen und rheinische Rechtsgeschichte“ statt, eine Kooperationsveranstaltung des Instituts für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte Bonn, geleitet von Prof. Dr. Mathias Schmoeckel, und dem Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte Köln, betreut durch Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp.

Zur Vorbereitung und Lösung des Falles waren drei Wochen angesetzt, in denen sich die Teilnehmer mit dem geltenden Recht zur Zeit des Falles im Jahre 1880 vertraut machten, sowie ein mindestens zehneitiges Exposé als Grundlage für die mündliche Verhandlung anzufertigen hatten.

Dies war insofern nicht einfach, als sich der zu bearbeitende Fall in der Kulisse des alten Kölns im Jahre 1880 abspielte. Schnell wurde klar, dass das BGB, wie wir es heute kennen und es im Curriculum des Studiums zur Anwendung kommt, nicht anwendbar war.<sup>1</sup> Vielmehr mussten die Normen des Code Civil und andere Gesetze, wie das preußische Landesrecht, herangezogen werden.

Begründet ist dies in der Geschichte der Stadt Köln, beziehungsweise in der des Rheinlandes: Bis zum Frieden von Lünéville 1801, waren die linksrheinischen Gebiete unter französischer Herrschaft und

somit im Einflussbereich des Code Civil. Zwar befand sich Köln zum Zeitpunkt des Falles schon unter napoleonischer Herrschaft, trotzdem blieb der Code Civil neben den neu erlassenen preußischen Gesetzen als erprobte Rechtsgrundlage erhalten.<sup>2</sup>

Zwei voneinander unterschiedliche Klagen waren zu bearbeiten:<sup>3</sup>

In der ersten Klage ging es um die Aufhebung einer im Ausland geschlossenen Ehe, die zweite Klage beinhaltete den Herausgabeanspruch eines Handelsmannes bezüglich eines Grundstückes in der Innenstadt Kölns. Die Hauptprobleme der Fälle waren die Minderjährigkeit der Beklagten. Beide Klagen sollten in einer Verhandlung geklärt werden.

Die Lösung des Falles nach heute geltendem Recht wäre unproblematisch, jedoch bestanden Schwierigkeiten darin, die passende Anspruchsgrundlage im Code Civil zu finden.



Die „Richter“ H. Hentsch, M. Schmoeckel, H.-P. Haferkamp und die Bonner Teilnehmer R. Lorenz, C. Wurm.

Problematisch stellte sich zudem die Literaturrecherche heraus: Zwar waren reichlich einschlägige Bücher in der Bibliothek des Instituts vorhanden, die altdeutsche und französische Sprache, sowie das Extrahieren von Tatbestandsmerkmalen, Konkurrenzen und anderen Problemen der Gesetzesanwendung stellten sich als weitere Herausforderung dar.

Hinzu kam, dass nicht nur der Code Civil anwendbar war, sondern auch die neuen preußischen Gesetzeserlasse aus den Jahren 1806-1877. Hier fanden sich einige Änderungen zu den für den konkreten Fall einschlägigen Normen des Code Civil, die sich durchaus als Hauptprobleme des Moot Courts erwiesen.

<sup>2</sup> Coing, Helmut, „Europäisches Privatrecht 1800-1914“, Bd. 2, München, 1989, S. 12ff.

<sup>3</sup> Zu den Fällen siehe unten.

\* Der Autor studiert Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Willhelms-Universität Bonn und nahm, betreut von Prof. Dr. Mathias Schmoeckel, am 5. Moot Court zur Deutschen und Rheinischen Rechtsgeschichte 2009 teil

<sup>1</sup> Einführung des BGB im Jahre 1900; Verweis auf: Stolte, Stefan, in: Schmoeckel, Rückert, Zimmermann, Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, S. XXVIII, Bd. 1, Tübingen, 2003.

Ziel war es also, die einschlägigen Gesetzeserlasse zu finden und sie für die jeweiligen Parteien so auszulegen und zur Anwendung zu bringen, dass sie für das entsprechende Klagebegehren ein positives Resultat ergaben.

Die erste Klage umfasste die von der Mutter der Angeklagten angestrebte Aufhebung der Ehe. Diese war zuvor in den Niederlanden, unter Berücksichtigung aller dort geltenden Vorschriften abgeschlossen worden. Im Rahmen des Moot Courts ging es nun darum, herauszufinden woran die Ehe scheitern könnte. Der Code Civil stellt in dem Art. 182 klar, dass Minderjährige die Zustimmung der Eltern zur Ehe brauchen, die im Fall nicht vorlag. Hier musste auch zum ersten Mal das preußische Personenstandsgesetz (PPG) vom 6. Februar 1875<sup>4</sup> zitiert werden. In §29 PPG wurde die Altersgrenze der zustimmungsbedürftigen Minderjährigen neu definiert. Übersähe man diesen Gesetzeserlass und bliebe beim Code Civil, würde das Ergebnis anders ausfallen: eine Zustimmung wäre nicht notwendig gewesen.

Argumentativ konnte man demnach in der Verhandlung, durch beispielsweise grammatikalische oder teleologische Auslegung des § 36 dieses Gesetzes, der in der Rechtsfolge auf das Landesrecht verweist, versuchen, die Vorschriften des Personenstandsgesetzes zu umgehen.

Gegenstand der zweiten Klage war der Herausgabeanspruch des Klägers, gestützt auf ein zuvor zwischen dem Vater der Angeklagten und ihm abgeschlossenes Rechtsgeschäft. Diesem Übereignungsvertrag ging aber eine Schenkung des Vaters an seine Tochter zu deren sechzehntem Geburtstag voraus. Fraglich war also, ob die Schenkung nicht als rechtskräftige Veräußerung dem Erwerb des Klägers entgegenstand.

Hier stellte sich schnell das Problem, ob die Schenkung aufgrund der Minderjährigkeit der Tochter überhaupt wirksam zustande kam. Mit Zugrundelegung des Art. 388 Code Civil, der die Minderjährigkeit regelte, wurde klar, dass die Schenkung nicht rechtskräftig vollzogen wurde, da die Angeklagte noch nicht das vorgeschriebene Alter von einundzwanzig Jahren erreicht hatte.

In diesem Zusammenhang mussten die preußischen Gesetzeserlasse erneut heran gezogen werden: Im §2 des Gesetzes vom 12. Juli 1875<sup>5</sup> wurde der Grundstein für das im heutigen BGB fest verankerte „lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäft“ gelegt. Schon damals konnte eine rechtlich vorteilhafte Schenkung

vom Minderjährigen angenommen werden. Diskussionsstoff bot die Frage, ob die Schenkung eines Grundstücks rechtlich vorteilhaft war. Auch hier waren durch Auslegung für beide Streitparteien Argumente zu finden.

Nach Fertigstellung des Exposé verblieb noch eine Woche zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung, meint das Schreiben eines Plädoyers, sowohl für die Kläger- als auch für die Beklagtenseite.

Anschließend ging es darum, dieses Plädoyer möglichst frei und überzeugend vorzutragen. Hierzu fanden reichlich Vortragsübungen mit Kommilitonen statt, die als Richter oder Gegenseite agierten, um die Gerichtssituation zu simulieren.

Der eigentliche Moot Court fand in Saal 101 des Verwaltungsgerichts in Köln statt. Um die Verhandlung realistischer zu gestalten, wurde der Rahmen einer Gerichtsverhandlung geschaffen: Die betreuenden Professoren, sowie Herr Henner Hentsch, Wiss. Mit. vom Lehrstuhl Prof. Dr. Schmoeckel, übernahmen die Rolle der Richter.

Die Moot Court Teilnehmer verkörperten entsprechend eines Losverfahrens vom selben Tag sowohl die Rolle des Anklagevertreters als auch die der Verteidigung. Es war also bis zuletzt unklar, wer gegen wen in welcher Rolle antrat.

Als Kontrahenten standen sich sechs Kölner Studenten, die sich im Rahmen der Seminarsarbeit im Schwerpunktbereich mit dem Thema beschäftigten, und zwei Bonner, beides Viertsemesterstudenten gegenüber.

Die Verhandlung gliederte sich in die jeweiligen Plädoyers von zehn minütiger Dauer, sowie eine fünfminütige Replik, beziehungsweise Dublik der anderen Seiten. Insgesamt umfasste eine Verhandlung demnach eine knappe halbe Stunde. Es ging darum, den Rechtsstreit durch überzeugende Argumentationen und den richtigen Auftritt für sich zu entscheiden und somit die Chance zu bekommen, die Endrunde zu erreichen. In einer finalen Runde entschied sich, wer den Moot Court gewonnen hatte und wer Zweitplatzierter wurde: Beide Plätze wurden dieses Jahr an Kölner Studenten vergeben, wengleich es einem Bonner gelang, das Finale zu erreichen.

Zwei Drittel der Gesamtbewertung stellte das Exposé dar, der eigentliche Vortrag ging mit einem Drittel der Punktzahl in die Bewertung ein.

Rückblickend war der Moot Court eine äußerst lohnende Erfahrung, die einerseits mit viel Arbeit, ande-

<sup>4</sup> Veröffentlicht in der „Gesetzessammlung für die königlich preußischen Staaten 1806-1877“, Bd. 5, 1887, S.13

<sup>5</sup> Veröffentlicht in der „Gesetzessammlung für die königlich preußischen Staaten 1806-1877“, Bd. 5, 1887, S.93.

rerseits mit einer Menge Spaß verbunden war. Der Auftritt vor Gericht bildete hierbei den Höhepunkt des Ganzen: Es war aufregend und interessant herauszufinden, wie man am besten und vor allem überzeugend argumentiert und mit welchen Strategien das Gericht für einen Standpunkt zu gewinnen war. Der Wettkampf gegen die Kölner Studenten gab der Verhandlung darüber hinaus noch das letzte Quäntchen Spannung, denn die Chance, seine Universität zu vertreten sollte aus Sicht der Bonner Studenten angemessen würdig geschehen.

Sowohl als Zusatzqualifikation, als auch als Test der eigenen Fähigkeiten im Rahmen des Studiums ist die Teilnahme an einem Moot Court aus meiner Sicht das ideale Medium. Jederzeit würde ich die Herausforderung wieder annehmen und auch jedem dazu raten wollen. Diese Art von Praxiserfahrung habe ich als große Bereicherung empfunden; der gewonnene Erfahrungswert bestärkt mich in der Fortführung meines Studiums.



*Teilnehmer und Mitarbeiter.*